

# RS OGH 2018/1/29 1R6/18m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2018

## Norm

ZPO §188

RATG §12 Abs2

## Rechtssatz

Eine getrennte Verhandlung über einen von mehreren in derselben Klage erhobenen Ansprüchen ist § 12 Abs 2 RATG liegt nur vor, wenn das Gericht die Trennung durch Beschluss nach § 188 ZPO formell anordnet. Eine bloß faktische thematische Beschränkung einer Verhandlung auf einen von mehreren Ansprüchen reicht nicht.

## Entscheidungstexte

- 1 R 6/18m

Entscheidungstext OLG Wien 29.01.2018 1 R 6/18m

## Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Streitwert, Teilwert, Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000902

## Im RIS seit

20.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)